

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Mouttet, H. / Moeckli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1939)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1939

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Mouttet.

Stellvertreter: Regierungsrat Moeckli.

I. Allgemeines.

Die **Gesetzgebung** im Gemeindewesen hat im Jahre 1939 keine Veränderung erfahren.

Grossrat Stalder hatte am 14. September 1938 eine Motion eingereicht, die eine Entlastung der Gemeinden durch die Abänderung veralteter Vorschriften forderte. Der Regierungsrat hat den mit der Motion verlangten Bericht am 28. Juli 1939 vorgelegt. Der Grosse Rat hat am 4. Oktober 1939 im Einverständnis mit dem Motionär und dem Regierungsrat beschlossen, den Bericht des Regierungsrates mit einer Eingabe Grossrat Stalders vom 17. Januar 1939 dem Gemeindeschreiberverband zur Stellungnahme zu überweisen. Dies ist geschehen. Die Akten sind im Berichtsjahr nicht an die Gemeindedirektion zurückgelangt.

Kreisschreiben sind in unserm Geschäftsbereich zwei erlassen worden, beide durch den Regierungsrat. Das eine, vom 7. Juli 1939, betrifft die Vorbereitung der Gemeindeverwaltung auf den Kriegsfall. Die Gemeinden wurden angewiesen, für das dienstpflichtige Personal rechtzeitig militärdienstfreie Ersatzleute zu bezeichnen und ins Amt einzuführen. Ferner beschloss der Regierungsrat auf Grund von Art. 71, Absatz 1, der Staatsverfassung, dass für die Zeit einer Mobilmachung und des anschliessenden Aktivdienstes der Gemeinderat und die Kommissionen als beschlussfähig anzusehen seien, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend seien.

Endlich wurden den Gemeinden Weisungen zur Vorbereitung einer allfälligen Evakuierung der Wertsachen erteilt. Dank diesen Vorbereitungen und Erleichterungen brachte der Übergang von der Friedens- zur Kriegswirtschaft nicht unüberwindliche Schwierigkeiten. Dagegen traten in einigen Gemeinden, wo das ordentliche Personal längere Zeit unter den Fahnen bleiben musste, erhebliche Rückstände ein. In kleinern Gemeinden ist der Gemeindeschreiber und -kassier oft der einzige Mann, der sich in der weitschweifigen Verwaltungsgesetzgebung einigermassen auskennt, über die Zuständigkeit der verschiedenen staatlichen Behörden Bescheid weiss und mit den Hilfsmitteln einer Gemeindeschreiberei umzugehen versteht. Er kann daher nicht leicht von einem Tag auf den andern ersetzt werden. Da die Sektion für Evakuierungen und Dispensationen auch in solchen Fällen Dispensionsgesuche der Gemeinden trotz Empfehlung durch die Gemeindedirektion anfänglich nur selten bewilligte, kam manche Gemeinde in arge Verlegenheit; da und dort drohte die Verwaltung zeitweise überhaupt stillzustehen. Nach und nach zeigte dann die entscheidende Stelle etwas mehr Entgegenkommen. Sie kann aber nicht allen Gesuchen entsprechen, deren Bewilligung vom Standpunkte der Gemeindeverwaltung aus erwünscht wäre, weil sonst die Bestände der Truppe zu sehr geschwächt würden. In vielen Fällen kann aber mit periodischer Beurlaubung geholfen werden. Einzelne Gemeinden haben leider

nach Empfang des Kreisschreibens vom 7. Juli 1939 auch nicht alles getan, was ihnen möglich gewesen wäre, um die reibungslose Fortführung der Gemeindeverwaltung nach der Generalmobilmachung sicherzustellen.

Das zweite Kreisschreiben, vom 1. September 1939, rief den Direktionen des Regierungsrates und den Organen der Bezirksverwaltung ihre Pflicht zur Beschränkung der amtlichen Bekanntmachungen in den Amtsanzeigern auf das Notwendigste in Erinnerung.

Die **Geschäftslast** hat sich mit 1464 Neueingängen ungefähr auf der Höhe des Vorjahres (1474) gehalten. Auf die Dauer lässt sich die Arbeit mit dem bisherigen Personal nicht bewältigen, zumal die Arbeiten für die Feststellung der Lage der überschuldeten Gemeinden das Inspektorat der Direktion in ganz aussergewöhnlichem Masse in Anspruch nehmen. Im Berichtsjahre arbeitete die Direktion sodann insofern unter besonders ungünstigen Verhältnissen, als bei der Generalmobilmachung 3 von ihren insgesamt 5 Beamten und Angestellten einrücken mussten. Zwei davon wurden zu Anfang des Monats Dezember aus dem Militärdienst entlassen, der dritte blieb über das Jahresende hinaus unter den Fahnen. Während eines Vierteljahres standen dem Direktor für die Erledigung sämtlicher Geschäfte nur 1 Beamter und 1 Kanzleiangestellte zur Verfügung. Im Dezember konnte dann zur Unterstützung des Inspektorates bei der Beschaffung der Unterlagen für den Bericht zum Postulat der Staatswirtschaftskommission über die Lage der überschuldeten Gemeinden (s. unten Abschnitt III, Ziffer 2) für 1½ Monate eine Hilfskraft eingestellt werden. Es erweist sich als immer dringlicher, das Inspektorat durch einen weitem ständigen Beamten zu verstärken.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen.

Bei den Regierungsstatthaltern sind im Berichtsjahre 439 (im Vorjahre 530) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Beschwerden und Klagen eingelangt, nämlich 167 Gemeindebeschwerden im engern Sinne (Streitsachen betreffend Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, allgemeine Gemeindeverwaltung) und 272 Wohnsitzstreitigkeiten.

1. Von den 167 *Gemeindebeschwerden im engern Sinne* wurden erstinstanzlich 95 durch Abstand oder Vergleich, 39 durch Zuspruch, 19 durch Abweisung erledigt und 14 auf das neue Jahr übertragen. 13 Entscheide sind an den Regierungsrat weitergezogen worden. Auf eine Weiterziehung konnte wegen Verspätung nicht eingetreten werden; 9 Entscheide sind bestätigt und 3 abgeändert worden.

In einem Geschäft wurde entschieden, dass die Gemeinde berechtigt sei, einem im Amt *eingestellten*, dem Obergerichte zur Abberufung empfohlenen *Beamten* während der Dauer des Abberufungsverfahrens *die Besoldung zu sperren*. — Ein weiteres Urteil stellt fest, dass es nicht im Belieben der Gemeindeversammlung stehe, ob sie in einer spätern Versammlung *auf eine früher vorgenommene Wahl zurückkommen* wolle oder nicht.

2. Von den 272 *Wohnsitzstreitigkeiten* sind erstinstanzlich 168 durch Abstand oder Vergleich und 70 durch Urteil erledigt worden. 34 waren auf Ende des

Berichtsjahres bei den Regierungsstatthalterämtern noch hängig. Der Regierungsrat hatte gestützt auf Weiterziehung 20 erstinstanzliche Entscheide zu überprüfen. Davon sind 11 bestätigt und 9 abgeändert worden. Gegen zwei Entscheide des Regierungsrates sind staatsrechtliche Beschwerden eingereicht, jedoch vom Bundesgericht abgewiesen worden. Für den Aufenthalt der Arbeiter an der Sustenstrasse und an der Bergbahn Grindelwald-First ist auf Gesuch der beteiligten Gemeinden für die Dauer der Arbeiten § 110 ANG anwendbar erklärt worden.

3. Die Gemeindedirektion hat ferner mehrere *prozessuale Entscheide* des Regierungsrates vorbereitet. Darunter befanden sich zwei Zuständigkeitsausscheidungen. Im einen Falle wurde die Praxis bestätigt, wonach *Lohn- und Pensionsforderungen* von Gemeindebediensteten *vor den ordentlichen Verwaltungsbehörden* einzuklagen sind; im andern ist entschieden worden, das Begehren um Verurteilung einer Gemeinde zum *reglementgemässen Unterhalt eines Weges* falle in die *Zuständigkeit von Regierungsstatthalter und Regierungsrat* und könne daher nicht widerklageweise in einem durch Regierungsstatthalter und Verwaltungsgericht zu beurteilenden Streit über Gemeindewerkleistungen geltend gemacht werden.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Bestand und Organisation der Gemeinden.

a) Die *Zahl* von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden hat sich im Berichtsjahre nicht verändert. Über die Veränderungen im Bestande der Kirchgemeinden berichtet die Kirchendirektion.

b) Gemeinde- und Staatsbehörden haben der Gemeindedirektion 163 *Reglemente* zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung eingesandt. Der Regierungsrat hat auf Antrag der Gemeindedirektion 76 Reglemente genehmigt, nämlich 36 Organisationsreglemente, 17 Nutzungsreglemente, 10 Steuerreglemente, 4 Gemeindewerkreglemente, 4 Wahlreglemente und 5 Reglemente über vereinzelte Gegenstände. In Zukunft fallen die Kirchensteuerreglemente weg, da sie nach § 28, Absatz 2, des neuen Kirchensteuerdekretes vom 16. November 1939 durch die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Dekret ersetzt werden sollen.

Durch eine Abänderung von Art. 3 und Art. 10, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes war im Jahre 1937 die vorher zu enge Regelung der Zuständigkeit zum Erlass von Gemeindereglementen in der Weise gelockert worden, dass den Gemeinden das Recht eingeräumt wurde, im Organisationsreglement den Erlass bestimmter Reglemente dem Gemeinderat oder dem Stadtrat zu übertragen. Noch nicht alle Gemeinden haben ihre reglementarischen Vorschriften mit dieser neuen gesetzlichen Ordnung in Einklang gebracht. Eine grosse Gemeinde musste bei Anlass der oberinstanzlichen Beurteilung einer Beschwerde angewiesen werden, dies nunmehr nachzuholen.

c) Der Regierungsrat hat einen neuen *Ausscheidungsvertrag* genehmigt. Zwei Ausscheidungsverträge wurden im gerichtlichen Verfahren vor Regierungsstatthalter und Regierungsrat abgeändert. In beiden Fällen führte die *schlimme Lage der Bürgergemeinde* dazu, dass der Regierungsrat ihre Leistungen an die

Einwohnergemeinde ganz beträchtlich herabsetzen musste, weil andernfalls der finanzielle Zusammenbruch der Bürgergemeinde zu befürchten gewesen wäre.

d) Die *Amtsanzeigerverträge* sind unverändert geblieben. Die Gemeindedirektion hatte zwei Entscheide über die Pflicht der Amtsanzeiger zur unentgeltlichen Aufnahme staatlicher Bekanntmachungen zu fällen. Die Flut neuer Vorschriften, die uns die Mobilmachung und die Kriegswirtschaft bringen, lässt voraussehen, dass die Anforderungen an den amtlichen Teil der Amtsanzeiger trotz dem Kreisschreiben des Regierungsrates vom 1. September 1939 weiterhin gross bleiben werden. Es wird nicht immer leicht sein, ihre Belastung in erträglichen Grenzen zu halten.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.

a) Allgemeines.

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit brachte verschiedenen Gemeinden etwelche Erleichterung in den Ausgaben für Arbeitslosenversicherungsprämien, Krisen- und Armenunterstützungen. Die Generalmobilmachung verminderte die Zahl der Arbeitslosen nochmals, immerhin nicht in allen Gemeinden. Dagegen verursacht die Einberufung der Wehrfähigen zum Aktivdienst den Gemeinden überall *namhafte Steuerrückstände*. Viele Gemeinden haben unmittelbare Aufwendungen zugunsten der Armee zu machen (z. B. bei *Einquartierungen*). Ferner werden sie vermutlich Beiträge an die *Lohnausgleichskassen* leisten müssen. Andere Ausgaben, die den Gemeinden von Kanton und Bund zurückerstattet werden, wie *Wehrmannsunterstützungen*, haben sie teilweise vorschüssen müssen, und es haben viele sich zu diesem Zwecke neue Kredite eröffnen lassen müssen, was ihnen vermehrte Ausgaben für Schuldzinsen verursacht. Die Heranziehung der Gemeinden zur Mitwirkung bei zahlreichen neuen Verwaltungsaufgaben, wie Lebensmittel- und Brennstoffrationierung, Organisation der Lohnausgleichskassen, Auszahlung der Wehrmannsunterstützungen usw., macht vielerorts *Personalvermehrungen* nötig. Es ist daher sicher, dass das Jahr 1939 die Lage unserer Gemeinden, als Ganzes genommen, nochmals empfindlich verschlechtert hat, und die noch vor uns liegende Kriegszeit lässt für die kommenden Jahre eine weitere Verschlimmerung befürchten.

Die Schwierigkeit, die für gewisse Zwangsausgaben, vor allem im Arbeitslosenfürsorgewesen, erforderlichen Mittel zu beschaffen, verführte einzelne schwerbelastete Gemeinden dazu, *sich an Geldern zu vergreifen, die nicht ihnen gehörten*, sondern für die sie nur den Einzug zu besorgen hatten (z. B. Brandversicherungsprämien). Hier musste, bei allem Verständnis für die bedrängte Lage dieser Gemeinden, den allerersten Anfängen gewehrt werden.

Die Staatswirtschaftskommission hat in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. Juni 1939 den Regierungsrat eingeladen, «das Entschuldungs- und Sanierungsproblem der Gemeinden grundsätzlich zu behandeln». Infolge der Einberufung der beiden Inspektorsbeamten der Gemeindedirektion in den Aktivdienst konnten die für die Ausführung des Postulates nötigen eingehenden Erhebungen erst in den Monaten Dezember 1939 und Januar 1940 durchgeführt werden. In-

folgedessen konnten der Bericht und die Anträge des Regierungsrates zum Postulat dem Grossen Rat im Jahre 1939 nicht mehr vorgelegt werden.

Im Laufe der letzten Jahre zeigte sich immer deutlicher, dass für einzelne Gemeinden die Gewährung von Beihilfen aus dem *Gemeindeunterstützungsfonds* im bisherigen Ausmasse nicht mehr genügt, um ihren Haushalt wieder auf gesunde Grundlagen zu stellen. Die eingehenden Erhebungen der Gemeindedirektion im Zusammenhange mit dem Postulat der Staatswirtschaftskommission vom 23. Juni 1939 haben die Gewissheit gebracht, dass einige Gemeinden selbst dann, wenn die Verhältnisse in den kommenden Jahren die für die Gemeindefinanzen günstigste Entwicklung nehmen würden, nie mehr in der Lage wären, alle ihre Schulden selber zu verzinsen und zurückzuzahlen. Für sie wird man daher eine *Entschuldung* auf ausserordentlichem Wege herbeiführen müssen. Anträge darüber, wie dies zu geschehen habe, hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrat zu Beginn des Jahres 1940 vorgelegt. Es wird darüber im Verwaltungsbericht des nächsten Jahres zu berichten sein. Ferner verweisen wir auf den besondern Bericht der Gemeindedirektion vom 5. Januar 1940.

Die an dieser Stelle schon früher erhobene Forderung nach einer *ändern Lastenverteilung* (vor allem auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge) im Sinne vermehrter Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird immer dringlicher, will man nicht Gefahr laufen, dass noch weitere Gemeinden überschuldet werden.

b) Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte.

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalvermindierungen sind 29 mit einer Gesamtsumme von Franken 1,482,756.30 vorgelegt worden. Davon entfallen 10 Geschäfte mit Kaufpreisen von zusammen Franken 1,235,038.50 auf die Einwohnergemeinde Bern, eine Erwerbung mit einem Kaufpreis von Fr. 150,000 auf die Einwohnergemeinde Thun. Die übrigen 18 Erwerbungen, alles kleinere Geschäfte, verteilen sich auf 15 Einwohner- und Bürgergemeinden.

2. Die genehmigten *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalvermindierungen erreichen in 22 Geschäften die Summe von Fr. 406,010 (im Vorjahre Fr. 1,256,792.10). Sieben Gemeinden haben im Berichtsjahre zum Preise von zusammen Fr. 213,000 9 Liegenschaften verkauft, die sie seinerzeit wegen ihrer gesetzlichen *Haftung gegenüber der Hypothekarkasse* um Fr. 267,304.60 hatten übernehmen müssen. Nach Abrechnung von Fr. 4080 für zurückbehaltene Grundstückteile haben sie also Verluste im Betrage von zusammen Fr. 50,224.60 erlitten.

3. Die übrigen vom Regierungsrate genehmigten *Angriffe und Abschreibungen von Kapitalvermögen* belaufen sich in 63 Geschäften auf Fr. 901,978.10. Daran haben Teil: Einwohner- und gemischte Gemeinden und deren Unterabteilungen in 44 Geschäften mit Franken 684,788.15, Bürgergemeinden in 11 Geschäften mit Fr. 196,576.95, Kirchgemeinden in 8 Geschäften mit Fr. 20,613. Einem Gesuch konnte nur teilweise entsprochen werden, 4 wurden abgewiesen, weil die beabsichtigte Verwendung der Gelder ihrer Zweckbestimmung widersprochen hätte.

4. Die zur Genehmigung vorgelegten *Anleihen und Kredite* erreichten Fr. 16,067,969, inbegriffen Franken 4,290,754.10 zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden. Die neuen Schulden machen also Fr. 11,777,214.90 (i. V. rund Fr. 9 Millionen) aus. Davon waren bestimmt zu kirchlichen Zwecken Fr. 778,315, für den Ankauf von Liegenschaften Fr. 242,023.55, für Bodenverbesserungen, Strassen-, Schul- und Wohnungsbau Fr. 7,665,500, für Wasser- und Elektrizitätsversorgungen Fr. 1,649,600 und für Notstandsarbeiten und allgemeine Bedürfnisse der laufenden Verwaltung Fr. 1,441,776.35.

In den Jahren seit 1931 betrugen die genehmigten Anleihen und Kredite:

Jahr	Gesamtsumme Fr.	Davon Umwandlung alter Schulden Fr.
1931	27,516,651	13,986,271
1932	30,020,836	9,957,200
1933	14,856,150	3,913,800
1934	12,134,329	4,378,448
1935	10,589,440	1,950,100
1936	8,212,081	1,601,030
1937	21,830,684	8,334,411
1938	20,589,595	11,573,385
1939	16,067,969	4,290,754

5. Der Regierungsrat hat im Jahre 1939 2 *Bürgschaftsverpflichtungen* im Betrage von zusammen Franken 28,480 genehmigt. Beide Bürgschaften wurden von Einwohnergemeinden geleistet, die eine zugunsten einer Schützengesellschaft, die andere zugunsten eines Gemeindebürgers, um diesem seinen Brotkorb zu erhalten und ihn wenn möglich vor gänzlicher Verarmung zu bewahren.

6. Die *Herabsetzung oder Einstellung der Abzahlungen* auf Anleihenschulden ist in 69 Gesuchen verlangt worden. 67 Gesuchen ist ganz oder teilweise entsprochen worden, in verschiedenen Fällen unter der Bedingung, dass die Gemeinde bestimmte ihr zumutbare Massnahmen zur Verbesserung ihres Finanzhaushaltes treffe. Es gibt immer noch Gemeinden, die der Ansicht sind, die Gemeindedirektion sollte ihnen die Einstellung der Abzahlung erlauben, um ihnen die Unannehmlichkeiten einer energischeren Eintreibung ihrer ausstehenden Forderungen oder einer Erhöhung des Steuerfusses zu ersparen. So forderte den Erlass der Abzahlungen auf allen ihren Anleihen eine Einwohnergemeinde, deren Vermögenssteuerfuss bis 1933 1 ‰ und in den letzten Jahren 1,5 ‰ betrug und die für über Fr. 20,000 ausstehende Forderungen für Pachtzinse und Holz hatte. Einzig eine unvorhersehbare Verknappung der flüssigen Mittel infolge beträchtlicher Ausgaben für militärische Zwecke im Herbst 1939 rechtfertigte in diesem Falle eine vorübergehende Erleichterung. Zwei Gesuche wurden gänzlich abgewiesen, darunter dasjenige einer Bürgergemeinde, die ihren Schuldendienst nicht vorschriftsgemäss glaubte leisten zu können, trotzdem sie an die Bürger Nutzungen ausrichtet.

7. Von waldbesitzenden Gemeinden sind 30 Gesuche um Bewilligung der *Einstellung oder Herabsetzung der Einlagen in den Forstreservfonds* eingegangen. 19 Gesuchen von 11 gemischten Gemeinden, 5 Bürger-

gemeinden und 3 Bäuerten hat der Regierungsrat in Anwendung von § 2, Ziffer 4, Absatz 2, der Verordnung über die Reservefonds der Gemeindeforstkassen vom 21. Dezember 1920/17. März 1937 ganz oder teilweise entsprochen. Die übrigen 11 Gesuche wurden abgewiesen. Anlass zur Einreichung dieser Gesuche gibt oft nicht ein wirklich vorhandenes Unvermögen, die Einlagen zu leisten, sondern das Bestreben, die Nutzungen unter allen Umständen im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten, auch wo der Reinertrag der Wälder nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen dazu nicht ausreicht.

8. Anleihen bei der Kantonalbank mit *Staatsgarantie* sind im Berichtsjahre, erstmals seit 1932, keine aufgenommen worden. Infolgedessen bleiben für diesen Zweck aus dem dem Regierungsrat durch den Grossratsbeschluss vom 22. November 1933 eingeräumten Kredit von 1 Million Franken immer noch rund Fr. 400,000 verfügbar (vgl. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1938, Seite 81).

9. Die Leistungen des *Gemeindeunterstützungsfonds* ergeben sich aus dem Jahresbericht der Kreditkasse. Der Grosse Rat hat dem Fonds, wie schon durch Beschluss vom 21. November 1938 für das Jahr 1939, so auch wiederum durch Beschluss vom 15. November 1939 für das Jahr 1940 aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe nichts zugewiesen. Die Untersuchungen der Gemeindedirektion im Zusammenhang mit dem Postulat der Staatswirtschaftskommission vom 23. Juni 1939 haben jedoch bestätigt, was der Gemeindedirektor früher mehrmals erklärt hat: Dass der Fonds gewaltiger Mittel bedarf, wenn der Finanzhaushalt der überschuldeten Gemeinden mit seiner Hilfe auf eine neue, gesunde Grundlage gestellt werden soll und gleichzeitig die Zuschüsse an die übrigen schwerbelasteten Gemeinden sollen fortgesetzt werden können. Wenn nun der Fonds gegenwärtig von seinen Reserven zehren muss, so werden dafür die Einlagen in den kommenden Jahren um so höher bemessen werden müssen.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) Die Regierungstatthalter haben in nur 13 Amtsbezirken *Prüfungen von Gemeindeverwaltungen* durchgeführt. Im ganzen sind 104 Berichte eingelangt, gegen 185 im Vorjahr. Der starke Rückgang mag zum Teil davon herrühren, dass verschiedene Regierungstatthalter die Prüfungen auf die zweite Hälfte des Jahres zu verlegen pflegen, letztes Jahr dann aber wegen der Generalmobilmachung und dadurch verursachter Mehrarbeit oder Einberufung in den Aktivdienst das vorgesehene Programm nicht durchführen konnten.

b) *Instruktionskurse* für Rechnungsführer und -prüfer haben im Jahre 1939 keine stattgefunden. Sie sollen später wieder aufgenommen werden im Umfang der sich zeigenden Bedürfnisse und der verfügbaren Zeit der Inspektionsbeamten.

c) Die *Unregelmässigkeiten*, mit denen sich der Regierungsrat auf Grund der Art. 60 ff. des Gemeindegesetzes zu befassen hatte, waren nicht besonders schwer und weniger zahlreich als andere Jahre.

Eine Gemeinde wählte zum Gemeinderatspräsidenten einen Bürger, der sich früher in einer andern Gemeindebeamtung als nachlässig erwiesen hatte. Zur Zeit der Wahl schwebte eine Untersuchung über die

Höhe der Summen, welche die Gemeinde infolge seiner nachlässigen Amtsführung eingebüsst hatte und möglicherweise von ihm zurückfordern wird. Sein Amtsantritt wurde (auf sein eigenes Gesuch) hinausgeschoben bis zum Abschluss der Untersuchung und zur Regelung der Schadenersatzfrage.

Eine Gemeinde hatte in der konkursamtlich durchgeführten Liquidation des Nachlasses eines Gemeindebürgers für eine Nachsteuerforderung von Fr. 5333 eine Dividende von Fr. 2666.50 erhalten. Auf Begehren von Bürgern, die bei der Liquidation des Nachlasses ebenfalls zu Verlust gekommen waren, beschloss die Gemeindeversammlung, rund die Hälfte der Dividende der Gemeinde unter diese Gläubiger zu verteilen zur Verminderung ihrer Verluste. Da die Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art. 48 des Steuergesetzes nur zur Bestreitung der Ausgaben für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben verwendet werden dürfen, die Bezahlung von Geschäftsverlusten der Gemeindebürger aber nicht zu diesen Aufgaben gehört, wurde der Gemeindeversammlungsbeschluss aufgehoben.

Aus ähnlichen Erwägungen musste der Regierungsrat gegen eine Bäuert einschreiten. Diese hatte gestützt auf einen Bäuertversammlungsbeschluss jedem Bäuertgenossen Fr. 100, ausmachend insgesamt Fr. 7400, aus dem Bäuertvermögen ausbezahlt. Dieses Vorgehen widersprach dem Grundsatz von Art. 48 des Gemeindegesetzes, wonach die Gemeindegüter dazu bestimmt sind, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu bestreiten. Infolgedessen wurde die Bäuert verhalten, dem Kapitalvermögen den gesetzwidrig entnommenen Betrag innert bestimmter Frist aus der laufenden Verwaltung zu ersetzen und die dafür erforderlichen Mittel soweit nötig durch Kürzung der Holz- und Barnutzungen der Bäuertgenossen freizumachen.

Eine weitere unzulässige Freigebigkeit lag im Beschluss des Stadtrates einer schwerbelasteten Gemeinde, einem Mündel die Schadenersatzbeträge, auf die es laut Urteil des schweizerischen Bundesgerichtes gegenüber den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde wegen deren nachlässiger Amtsführung Anspruch hatte, kurzerhand aus der Gemeindekasse zu vergüten. Nach

Art. 53 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch haftet die Gemeinde für einen Schaden, für den die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nur, wenn und soweit diese ihn nicht decken können. Die Gemeinde, von der die Rede ist, wartete aber den Erfolg von Betreibungen gegen die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde gar nicht ab, sondern wollte diesen ihre Schadenersatzpflicht ohne Rücksicht auf ihre Zahlungsfähigkeit abnehmen. Bei dieser Sachlage war der Stadtratsbeschluss eine Freigebigkeit, die sich jedenfalls für eine überschuldete, auf Staatshilfe angewiesene Gemeinde als Unregelmässigkeit in der Finanzverwaltung darstellt. Der Beschluss wurde daher aufgehoben. Der Fall war um so bedenklicher, als der Regierungsrat die Gemeinde einige Jahre vorher wegen unsolider Finanzgebarung unter ausserordentliche Verwaltung gestellt und die ordentlichen Organe erst einige Monate vor jenem wenig Verantwortungsbewusstsein verratenden Beschluss wieder in ihre Rechte eingesetzt hatte.

Gegen mehrere Gemeinden musste der Regierungsrat einschreiten, weil sie die vorgeschriebenen Einlagen in den Forstreservfonds jahrelang nicht geleistet hatten, trotzdem sie kein Gesuch um Enthebung von dieser Pflicht eingereicht hatten und meist auch kein stichhaltiger Grund für die Unterlassung bestand.

Mehrere Regierungsratsbeschlüsse betrafen Unregelmässigkeiten im Wohnsitzwesen.

Zu Beginn des Jahres 1939 wurde mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche einzelnen Gemeinden in Anwendung von Art. 9, Absatz 3, des Gemeindegesetzes gestattet, einige Geschäfte, die keinen Aufschub duldeten, durch Urnenabstimmung statt an Gemeindeversammlungen zu erledigen.

Bern, den 16. März 1940.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. April 1940.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

